

B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend
den Aufstand im Kanton Neuenburg.

(Vom 23. Herbstmonat 1856.)

Tit.

Es liegt in unserer Pflicht, die gegenwärtige Session der Bundesversammlung nicht vorübergehen zu lassen, ohne die Blicke derselben auf diejenigen Ereignisse hingelenkt zu haben, die von wenigen Tagen in einem der schweizerischen Kantone sich zugetragen und durch welche das Inland, wie ein großer Theil des Auslandes, auf so unerwartete Weise überrascht worden ist. Wir meinen die Ereignisse, welche in den ersten Tagen dieses Monats in dem Kanton Neuenburg stattgefunden haben und durch die in der ganzen Bevölkerung des Vaterlandes eine beinahe fieberhafte Aufregung erzeugt worden ist.

In den Vormittagsstunden des 3. Septembers langte von verschiedenen Seiten auf telegraphischem Wege die Nachricht in der Bundesstadt an, daß bewaffnete Banden, die Ruhe und die Stille der Nacht benutzend, zwischen 2 und 3 Uhr des Morgens die Stadt Neuenburg überfallen, alsbald des Schlosses, als des Regierungssitzes, sich bemächtigt und alle Staatsrätthe, welche anwesend waren, in Haft genommen hätten. Dieser Aufruhr sei von der royalistischen Partei ausgegangen, welche in Proklamationen erkläre, im Namen des ehemaligen Fürsten von Neuenburg — des Königs von Preußen — vom Lande Besitz genommen zu haben, in der Absicht, die ehedorigen Verhältnisse im Kanton Neuenburg, wie solche vor dem 1. März 1848 bestanden hatten, wiederum herzustellen.

Diese Absicht der aufständischen Führer fand sich sodann unverholen

ausgesprochen in zwei Proklamationen, welche im Laufe des Tages noch hier einlangten. *)

Der, wie man nun wol annehmen muß, längst gehegte Plan, einen Handstreich gegen die dormalige Ordnung im Kanton Neuenburg und gegen die Verhältnisse dieses Kantons zur Eidgenossenschaft zu unternehmen, war mithin gewagt und in einem unbewachten Augenblicke nicht ohne bedeutende Excesse zur Ausführung gebracht worden. Es gelang den Aufständischen, sich momentan der verfassungsmäßigen Autoritäten zu bemächtigen und damit den Bürgerkrieg unter der Bevölkerung zu entzünden.

So unglaublich auch die ersten Berichte erscheinen mußten, so war man doch in Folge der zahlreichen Anzeigen genöthigt, dieselben als wahr

*) Die Proklamationen lauten also:

Avec Dieu, pour le Roi et la patrie!

Neuchâtelois!

L'heure de la délivrance a enfin sonné. Que le cri de VIVE LE ROI! soit votre mot de ralliement.

Aux armes les fidèles!

Je déclare le territoire de la Principauté en état de siège.

Chaque commune pourvoira à l'établissement immédiat d'un Comité qui exercera l'autorité au nom du Roi, et informera le Château de Neuchâtel de son entrée en fonctions.

La Sagne, le 2 septembre 1856.

Le commandant en chef:

Comte FRÉDÉRIC DE POURTALES, colonel.

VIVE LE ROI!

Le drapeau du Roi flotte de nouveau sur le château de nos Princes.

Neuchâtelois! Rendons grâces à Dieu!

A moi les fidèles!

Château de Neuchâtel, le 3. Septembre 1856.

Le commandant des trois premiers arrondissements,
DE MEURON, Lieut.-colonel.

anzunehmen, und der Umstand, daß von der Regierung Neuenburgs selbst keinerlei Kunde hieher gelangte, bekräftigte nur zu sehr die Behauptung, daß ihr Gewalt angethan worden sei.

Wir mußten somit annehmen, daß hier der im Art. 16 der Bundesverfassung vorgesehene Fall eingetreten sei, welcher, von gestörter Ordnung im Innern der Kantone sprechend, vorschreibt: wenn eine Kantonsregierung außer Stande sei, Hilfe anzusprechen, so könne, und wenn die Sicherheit der Schweiz gefährdet werde, so solle die Bundesbehörde von sich aus einschreiten.

Unter den obwaltenden Umständen und bei den eigenthümlichen Verhältnissen des Kantons Neuenburg mußten wir annehmen, daß beide Fälle des angeführten Artikels zutreffen, und daß es daher in unserer Pflicht liege, unverweilt eidgenössische Dazwischenkunft eintreten zu lassen. Wir faßten daher sofort unter Andern den Beschluß:

- 1) Es seien unverzüglich zwei Mitglieder des Bundesrathes als eidg. Kommissarien nach dem Kanton Neuenburg abzuordnen, mit der Instruktion: die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Behörden des Kantons Neuenburg zu bewirken und einen Zusammenstoß der Parteien zu verhindern, und es sei den Kommissären zu diesem Zwecke die nöthige Militärmacht zur Verfügung zu stellen.
- 2) Die Herren Bundesräthe Fornerod und Frey-Herosee seien mit dieser Mission beauftragt.
- 3) Seien die Regierungen von Bern und Waadt einzuladen, ihre für die Truppenübungen in Yverdon bestimmten Bataillone unverzüglich einzuberufen und zur Verfügung zu halten.
- 4) Sei der Herr eidg. Oberst Bourgeois-Dorat von Corcelettes mit dem Oberkommando über diese Truppen beauftragt.

Von diesem Beschlusse wurde überallhin die nöthige Kenntniß gegeben, und es giengen die eidg. Herren Kommissarien Mittags 12 Uhr an den Ort ihrer Bestimmung ab.

Die Proklamationen der Insurgentenchefs, welche im Laufe des Nachmittags des 3. hier eintrafen, dann ferner die Nachricht, daß in Neuenburg von den Aufständischen sämtliche Schiffe mit Beschlagnahme belegt worden seien, mußten die Ueberzeugung rege machen, daß es sich hier um einen intensiven Aufstand handle, der vielleicht nicht geahnte Dimensionen annehmen könnte. Um allen Eventualitäten nach Möglichkeit zu begegnen, wurden die h. Kantonsregierungen von Bern und Solothurn ferner eingeladen, erstere noch zwei Bataillone Infanterie, zwei Kompagnien Artillerie und zwei Kompagnien Scharfschützen, letztere ein Bataillon Infanterie aufzubieten, und diese sämtlichen Truppen unverweilt gegen den Kanton Neuenburg zu dirigiren.

Herr Oberst Bourgeois wurde beauftragt, sämmtliche für das Lager in Yverdon bestimmten Truppen einzuberufen und nach Neuenburg zu instradiren.

Ueber den weitem Verlauf der Dinge im Kanton Neuenburg am 3. und 4. September, so wie den folgenden Tagen, können wir uns, um Wiederholungen zu vermeiden, füglich auf den sehr einläßlichen und ausführlichen Bericht unserer Herren Kommissäre beziehen, der über jeden einzelnen Punkt alle nur wünschenswerthe Auskunft zu geben geeignet ist.

Wir berühren hier zunächst nur noch folgende Umstände, welche bereits schon zu Mißdeutung scheinen Veranlassung gegeben zu haben.

Die Nachricht, daß im Kanton Neuenburg die Regierung von den Insurgenten verhaftet sei, ließ natürlich die Vermuthung aufkommen, daß der Kanton in einem Zustande gänzlicher Anarchie sich befinde. Es war uns bei der Entfernung und beim Abgange sicherer Kunde nicht möglich, zu ermitteln, welche Tragweite der Aufstand haben möchte und welche Mittel ihm zu Gebote stünden. In diesen Verhältnissen mußte uns vor allem daran gelegen sein, zu verhüten, daß etwa kleinere Abtheilungen der beiden Parteien blutig zusammentreffen, indem hierdurch das Unglück nur eine weit größere Ausdehnung erhalten haben würde, ohne daß das Ziel, auf welches wir hinsteuern mußten, nämlich Wiederherstellung von Verfassung und Gesetz, dadurch irgendwie gefördert worden wäre. Lediglich aus dieser Rücksicht gaben wir den Neuenburgischen Beamten, mit denen wir uns noch in Verbindung setzen konnten, die Weisung, darauf hinzuwirken, daß ein Zusammenstoßen der Parteien vermieden werde. Und ebenso luden wir den Regierungstatthalter von Courtelary ein, die begreiflicherweise sehr erregte Bevölkerung des St. Immerthales nach Kräften zu beschwichtigen, dieselbe von ungesetzlichen Freischarenzügen abzuhalten und sie hinzuweisen auf den wirksamen Schutz der Eidgenossenschaft, welche die Mittel und den Willen besitze, im Kanton Neuenburg sofort, und wenn immer möglich ohne Blutvergießen, die verfassungsmäßige republikanische Ordnung wieder herzustellen.

Nachdem sich nun aber gezeigt hat, daß der Aufstand auf eine wahrhaft kleinliche Grundlage beschränkt war, daß derselbe bei der überwiegenden Bevölkerung durchaus keinen Anklang hatte, daß die große Masse der Bürger sofort in sich selbst den nöthigen Halt fand, um mit eigener Kraft dem Gesetze Achtung zu verschaffen: nach diesen Thatfachen allen können auch wir dem Kanton Neuenburg zum Ausgange der Krisis nur aufrichtig Glück wünschen, wenn wir auch die Opfer, welche der Kampf gekostet hat, diese Opfer der Verführung, lebhaft beklagen müssen. Aus der Haltung des Neuenburgischen Volkes mag das Ausland manche Zweifel beschwichtigen, und mag es eine klare Ueberzeugung sich schöpfen, auf welcher Seite die Mehrheit des Kantons sich befinde, und für welche Interessen, ob für schweizerische oder für fremdländische, es einzustehen entschlossen sei.

Den Führern der republikanischen Wehrkräfte gebührt nach unserer Ueberzeugung für ihre Thatkraft vor und während des Kampfes, wie für die von ihnen bewiesene Menschlichkeit nach errungenem Siege, der warme Dank der Eidgenossenschaft und das Zeugniß, daß sie sich sowol um das engere, als um das weitere Vaterland wohlverdient gemacht haben.

Bezüglich der strafrechtlichen Verfolgung der Insurgenten, faßten wir sodann schon am 4. September Abends, auf den Antrag unsers Justizdepartementes, den Beschluß:

„Es sei, in Anwendung der Art. 45, 52 und 73 litt. d des Bundesstrafrechtes vom 4. Hornung 1853, gegen die Urheber des Aufstandes in Neuenburg gerichtliche Verfolgung anzuheben, und es sei der eidg. Generalanwalt mit der dießfälligen Einleitung beauftragt, in der Meinung, daß er sich über den Umfang und die Ausdehnung dieser Verfolgung mit der Regierung von Neuenburg ins Einverständniß zu setzen habe. — Wie es scheint, hat es auffallen wollen, daß bei unserer Ueberweisung an die Gerichte nur die eben citirten Gesetzesartikel und nicht auch andere, insbesondere der Art. 37 des Gesetzes zur Begründung der Schlußnahme, aufgeführt worden seien. Hierauf müssen wir aber entgegen, daß, wie bereits erwähnt, unser Beschluß schon am 4. September, also zu einer Zeit gefaßt worden ist, wo wir über den Umfang und die Bedeutung des Aufstandes nur noch unvollständige Berichte haben konnten. Namentlich war es noch nicht so bestimmt erhoben, ob der Aufstand im Interesse einer auswärtigen Macht, oder nur im Interesse einer monarchischen Regierungsform des Kantons unternommen worden sei. Es blieb damals nur zu erwägen übrig, ob überhaupt eine gerichtliche Ueberweisung stattzufinden habe, und hiezu lieferten die citirten Gesetzesartikel bereits hinlänglichen Stoff. Dagegen wird es aber Sache des Generalanwaltes, der Anklagammer und endlich des urtheilenden Gerichtes sein, in Erwägung zu ziehen, welche Artikel des Strafgesetzes auf das vorliegende Verbrechen anzuwenden sein möchten.

Wir berühren noch die Schritte, welche von Seite der Diplomatie in dieser so beklagenswerthen Angelegenheit versucht worden sind.

In einer vom 5. September aus Sigmaringen datirten Note machte der preußische Herr Minister die Eröffnung, daß er, allfällig weitere Schritte seiner Regierung vorbehaltend, sich bewogen sehe, die unterm 1. und 3. März 1848 wegen der damaligen Vorgänge im Kanton Neuenburg eingegebenen Protestationen auch bei diesem Anlasse wieder zu erneuern.

Wir erwiderten dem Herrn Gesandten, daß wir aus den in den vorörtlichen Noten vom 1. und 6. März 1848 näher entwickelten Gründen jene Protestationen nicht annehmen könnten, sondern daß wir dieselben geziemend, aber mit aller Entschiedenheit ablehnen müßten. Dabei sprachen wir unser Bedauern darüber aus, daß der Herr Minister geglaubt habe, gerade die vorliegenden, von jedem Standpunkte aus so beklagenswerthen

Ereignisse benutzen zu sollen, um die erwähnten Protestationen zu wiederholen. Die preussische Gesandtschaft war sodann auch bestrebt, darauf hinzuwirken, daß der angehobene gerichtliche Gang bis auf weitere diplomatische Interventionen sistirt werden möchte, eine Zumuthung, die wir aber, als mit der Würde der Eidgenossenschaft und mit der Würde ihrer freien, unabhängigen Gerichte im Widerspruche stehend, von der Hand gewiesen haben.

Von den diplomatischen Vertretern anderer Mächte sind keinerlei Schritte gegen uns, dieser Sache wegen, gethan worden, ausgenommen, daß verschiedene derselben ihre Stellung benutzten, sei es offiziell oder offiziös, Milde gegen die verhafteten Insurgenten zu empfehlen. Wir konnten aber in dieser Beziehung ruhig auf die allseitig konstatierte Thatsache uns berufen, daß gegen die Gefangenen alle unter diesen Umständen nur zulässige Humanität beobachtet werde.

Sollen wir schließlich noch den Standpunkt bezeichnen, von dem aus allfällige diplomatische Verhandlungen zu pflegen sein möchten, so können solche nach unserer Ansicht nur auf der Grundlage stattfinden, daß die vollständige Unabhängigkeit des Kantons Neuenburg von jedem auswärtigen Verbande anerkannt werde. Jede Eröffnung, die nicht auf dieser Basis beruht, werden wir auf das bestimmteste zurückweisen. Wir sind ferner der Ansicht, daß es nicht in unserer Stellung liege, dießfalls die ersten Schritte zu thun.

Mittlerweile wird die angehobene Justiz ihren gesetzlichen Gang ruhig fortsetzen, und um jede dahertige Störung von vornherein abzuschneiden, und jeden Versuch, in dieselbe einzugreifen, sofort zu beseitigen und im Keim zu ersticken, wird es nöthig und zweckmäßig sein, den Kanton Neuenburg bis auf Weiteres, namentlich bis zum Schlusse der Untersuchung, noch mit eidgenössischen Truppen besetzt zu halten.

Genehmigen Sie, Eit., die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 23. Herbstmonat 1856.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident: **Stämpfli.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schies.**



Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend den Aufstand im Kanton Neuenburg. (Vom 23. Herbstmonat 1856.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.09.1856
Date	
Data	
Seite	509-514
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 035

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.